

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
FRANKREICH	F

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2 Achsen: 13,5 m, 3 Achsen: 15 m Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19 t, 3 Achsen: 26 t, Gelenkbus: 32 t
SONSTIGES	Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten. Skikoffer sind bei 3-Achsern zulässig, wenn Bus und Skikoffer insgesamt die Länge von 15 m nicht überschreiten.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 80 km/h Schnellstraße: 90 km/h Autobahn: 100 km/h
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Autobahnen darf mit Bussen der dritte Fahrstreifen nicht befahren werden. • Im Sommer ist an einigen Tagen (Urlauberschichtwechsel) die Beförderung von Kindergruppen in Autobussen verboten (in diesem Jahr betrifft es die Samstage 03. und 10. August zwischen 00.00 und 24.00 Uhr) • Abblendlicht auch am Tag (empfohlen) - beim Befahren von Tunnels und Gallerien vorgeschrieben • Denken Sie grundsätzlich an: Verbandskasten, Warndreieck (Markierung E 27 R) und Warnweste (EN 471). Zusätzlich mitzuführen: Feuerlöscher • Es müssen keine Pylonen/Warnhütchen, Spaten oder Ölbindemittel im Bus mitgeführt werden! • Anschnallpflicht: bei Nichtbeachten € 135 Strafe Der Artikel R317-24-1 der französischen Straßenverkehrsordnung besagt, dass alle Busse in Frankreich ab dem 01.09.2015 mit Anschnallgurten ausgerüstet sein müssen, insofern diese Fahrzeuge auch in Frankreich angemeldet sind. • Auf der Ringstraße (Boulevard Périphérique) von Paris darf ab Freitag, dem 10. Januar 2014 nur noch 70km/h gefahren werden. • Seit 01. September 2015 müssen in Frankreich alle Busse, die für den touristischen Personentransport bestimmt sind, mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Die Anschnallpflicht gilt auch für ausländische Reisebusse, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Bei Verstoß droht eine Geldstrafe von mindestens EUR 135,00. • Ab 01.10.2013 besteht in Frankreich die Pflicht des Anbringens der CO₂-Emissionen im Bus (öffentliche Verkehrsmittel). Diese Anbringungsverpflichtung gilt nicht für Reisebusse, die Frankreich als Durchfahrt, bzw. Transitstrecke benutzen. Laut FNTV können österreichische Busunternehmen den Standardwert, welcher von französischen Organisationen festgelegt wurde, anbringen: 171g CO₂/Reisender + Busfahrer/km.

Frankreich - Warnwestenpflicht

In Frankreich wird ab 1.1.2016 die Pflicht, eine reflektierende Warnweste in den Farben Gelb oder Orangefarben (EN 471) mitzuführen, auf alle Fahrzeuge erweitert.

Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Sie muss daher in Reichweite (nicht im Kofferraum) aufbewahrt werden.

Bezüglich der Anzahl der mitzuführenden Westen muss zwischen Verhaltensvorschriften (Anlegen der Weste in bestimmten Situationen) und Mitführungspflichten unterschieden werden. So muss in jedem Fahrzeug eine Warnweste und ein Warndreieck mitgeführt werden.

Verlässt jemand nach einer Panne oder einem Unfall das Fahrzeug, ist er verpflichtet, eine solche Weste auch anzulegen (Bußgeld von 135 Euro auch für Beifahrer und Passagiere). Daher kann es durchaus sinnvoll sein, weitere Westen für aussteigende Gäste an Bord zu haben.

Busfahrer dürfen jedoch nicht bestraft werden, wenn sie nur eine Warnweste mit sich führen.

Alkotestgerät - keine Mitführpflicht mehr in Frankreich für ausländische Reisebusse

Namentliche Passagierliste ist Pflicht!

Seit 2009 muss sich in jedem Reisebus, der einen gemeinsamen Personentransport übernimmt, eine namentliche Passagierliste befinden. Sie muss den Kontrolleuren gegen Aufforderung vorgelegt werden. Dieses formlose Dokument muss bestimmte Angaben enthalten:

- Namen und Vornamen jedes Passagiers und
- im Rahmen eines gemeinsamen Transportes von Kindern, für jedes Kind den Namen der zu kontaktierenden Person.

Die Grüne Versicherungskarte wird empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

Hohe Bußgelder für Radarwarnsysteme

Seit Änderung der Straßenverkehrsordnung in Frankreich im Januar 2012 wird die Nutzung von Radarwarnsystemen mit einem Bußgeld von zwischen € 1.500,- und € 3.000,- bestraft. Bei Vergehen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind die französischen Behörden außerdem berechtigt, das verwendete Gerät zu beschlagnahmen.

Verkehrslage-Echtzeit- Information - Übersicht über Straßenverkehr - Bison Futé

Voraussicht für den Straßenverkehr wie Stau, Unfall..., Informationen über die französischen Reisehauptverkehrsdaten, über Rast- und Parkplätze an den Autobahnen oder auch Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuge wegen unguter Wetterverhältnisse, finden Sie bei Bison Futé. Diese Internetseite gibt es in französischer wie auch in englischer Sprache.

<http://www.bison-fute.gouv.fr/trafic,langen.html>

Frankreich - Mehrfahrerbesetzung - Rückkehr zu EU-konformer Kontrollpraxis

Die französischen Kontrollbehörden hatten die Bereitschaftszeit bei der Mehrfahrerbesetzung neu interpretiert und die Pause für den zweiten Fahrer im fahrenden Fahrzeug nicht akzeptiert.

Wir hatten uns in dieser Angelegenheit an die IRU und die EU-Kommission gewandt und auf umgehende Klärung gedrängt. Im April 2016 konnten wir aufgrund der Interventionen erreichen, dass die Mehrfahrerbesetzung auch in Frankreich so durchgeführt werden kann, wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten: 45 Minuten der Zeit als Beifahrer im fahrenden Fahrzeug gelten als Pause, wenn

Frankreich

diese Zeit zur freien Verfügung steht. Wir wurden informiert, dass trotzdem Bußgelder von den französischen Kontrollbehörden in dieser Angelegenheit verhängt wurden.

Wir haben uns daher dafür eingesetzt, eine offizielle Klarstellung des französischen Direktors der Generaldirektion für Infrastruktur und Verkehr zu erhalten. [Hier](#) finden sie das entsprechende Schreiben; wir empfehlen, eine Kopie im Fahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehres befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Kabotage in Frankreich

Kabotagefahrten im Gelegenheitsverkehr in Frankreich sind nur zeitweilig zulässig. Hinsichtlich des jeweils eingesetzten Busses sind folgende Grenzen einzuhalten: nicht mehr als 30 aufeinanderfolgende Tage und max. 45 Tage in einem Zeitraum von 12 Monaten.

4. ENTSENDE- UND MINDESTLOHNBESTIMMUNGEN

Verschärfte Kontrollen der Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung ab 01.04.2017

Frankreich hat angekündigt, ab 01.04.2017 die Mitführverpflichtung des [A1-Formulars](#) zu kontrollieren!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über [ELDA](#) beantragen oder
 - formlos per Mail bei der [jeweils zuständigen GKK](#) einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.

3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.

4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem [Link zur SVA](#) anfordern

Bei Verstoß können in Frankreich hohe Geldstrafen verhängt werden.

Mindestlohn ab 1.7.2016 (französisches MiLoG)

Seit 1. Juli 2016 gelten Mindestlohnvorschriften für Verkehre in Frankreich. Diese Vorschriften sind mit den Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumpinggesetzes (LSDBG) oder dem deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG) vergleichbar. Nähere Informationen finden sie [hier](#).

Das Mindestgehalt SMIC beträgt 2018 brutto 9,88 EUR/Std., d.s. 1 498,47 EUR brutto pro Monat auf Basis der in Frankreich geltenden 35 Std.-Woche d.s. 151,67 Stunden pro Monat. Wenn ein frankreichweit gültiger Kollektivvertrag oder nach Einsatzort ein regionaler KV vorliegt, können eventuell höhere Mindestgehälter anzuwenden sein.

Bitte entnehmen Sie die genauen Informationen von der zuständigen staatlichen Stelle [hier](#).

Der anwendbare Stundensatz ist derjenige, der auf der Website des Ministeriums veröffentlicht ist, nämlich der Stundensatz gemäß der Vereinbarung vom 7. April 2017.

Ausnahme: die Straßentransportunternehmen die den Berufsorganisationen angehören, welche die letzte [Vereinbarung vom 6. März 2018](#) unterzeichnet haben. Diese letzte Vereinbarung ist noch nicht auf alle Straßentransportunternehmen ausgedehnt worden (die Verlängerung eines Tarifvertrags ist notwendig, damit es auf alle Unternehmen anwendbar ist).

5. STEUERN / ABGABEN

Mehrwertsteuer

Grundsätzlich gilt, dass der auf französischem Hoheitsgebiet gelegene Streckenanteil eines grenzüberschreitenden Personenverkehrs als in Frankreich erbrachte Beförderungsleistung gilt und daher mehrwertsteuerpflichtig ist. Dies gilt für alle Straßenpersonenverkehrsdienste, die von ausländischen Unternehmen in Frankreich durchgeführt werden. Österreichische Verkehrsunternehmer, die Personenbeförderungsleistungen in Frankreich erbringen, müssen daher grundsätzlich alle ausgeführten Leistungen nach dem Streckenprinzip nach den allgemeinen Bestimmungen des französischen Umsatzsteuergesetzes versteuern. D.h. wenn eine Reise insgesamt 1000 km beträgt und davon 300 km in Frankreich zurückgelegt werden, muss dieser Anteil von 300 km in Frankreich versteuert werden. Der Steuersatz beträgt seit 01.01.2014 10 %.

Ausnahme für Busunternehmer:

Keine Steuerpflicht besteht bei Erfüllung der folgenden 4 Punkte:

1. Die Reisenden sind ausländischer Nationalität, oder französischer Nationalität aber mit Wohnsitz im Ausland.
2. Diese Reisenden müssen eine Gruppe von mindestens zehn Personen sein
3. Der Transport betrifft Reisende, die aus dem Ausland kommen und ins Ausland fahren. Man geht davon aus, dass Abfahrtsland und Ankunftsland identisch sind
4. Die Unterbrechung der Fahrt spielt hierbei keine Rolle. Wenn der Bus zum Beispiel in ein, oder mehreren Städten anhält, oder die Reisenden freie Tage während der Durchreise zur Verfügung haben. Die Dauer des Aufenthalts ist ohne Bedeutung für die Steuerbefreiung in Anwendung des Gesetzes

Der „Nicht-Steuerzahler“ muss die Bedingungen der Steuerbefreiung beweisen können, mit zum Beispiel einer Kopie des abgeschlossenen Vertrags mit dem Reiseveranstalter.

Frankreich

Das bedeutet zusammenfassend für Autobusfahrten mit mindestens 10 Teilnehmern:

0 % USt in Frankreich in folgenden Fällen:

- Transitfahrten durch Frankreich
- Fahrten Österreich - Frankreich - Österreich: Verkauft das österr. Unternehmen an seine Endkunden ein Hin- und Rückfahrtticket, so ist die Fahrt von der MWSt befreit.
- Fahrten Österreich - Frankreich - Österreich inkl. Tagesausflüge: Auch hier gilt analog: Handelt es sich um ein „Gesamtpaket“ in dem die Fahrten Österreich - Frankreich - Österreich bei dem die Ausflüge in Frankreich inkludiert sind, ist keine USt fällig.

10 % in folgenden Fällen:

- Kauft der Kunde jedoch nur ein Hinfahrt- oder Rückfahrtticket, so ist die Wegstrecke, die in Frankreich zurückgelegt wird, zu versteuern.
- wenn das österr. Unternehmen Tagesausflüge für andere Gäste (andere Touristen oder auch Franzosen) veranstaltet, die unabhängig von dem Gesamtpaket (siehe oben) in Frankreich angeboten werden. Für diese Fahrten ist die MWSt zu bezahlen.

Bei Bestehen einer USt-Pflicht in Frankreich ist wie folgt vorzugehen:

Die in einem anderen EU-Land ansässigen Unternehmen müssen sich bei folgendem Finanzamt in Frankreich anmelden:

Service des impôts des entreprises étrangères (SIEE)
10 rue du Centre
TSA 20011
93465 NOISY LE GRAND CEDEX
Téléphone: + 33-01 57 33 85 00
E-mail: sie.entreprises-etrangeres@dgifp.finances.gouv.fr

Für die Anmeldung bei dem Finanzamt wird kein Fiskalvertreter benötigt. Für die Anmeldung beim Finanzamt müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Anmeldeformular (dies kann nur der Unternehmer oder Bevollmächtigter selber bei dem Finanzamt anfordern)
- Firmenbuchauszug oder Gewerberegisterauszug (Kopie)
- Steuernummer
(französisches Antragsformular ([deutsche Übersetzung](#) und [deutsche Ausfüllhilfe](#))
Es ist unbedingt das französische Formular auszufüllen!
- Die Formulare können nicht per Internet runtergeladen werden, sondern bitte direkt bei dem Service anfragen!

Wer einen Bevollmächtigten bestellt, ist verpflichtet dem zuständigen Finanzamt eine in französischer Sprache ausgestellte Vollmacht zuzusenden.

Den Umsatzsteuerjahreserklärungen sind eine komplette Aufstellung der Rechnungen beizufügen. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Reisegast)
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Nettorechnungsbetrag
- Berechnete Umsatzsteuer

Die Belege müssen als Original beigelegt werden. Nach der Prüfung werden alle Dokumente zurückgesendet.

Mautgebühren

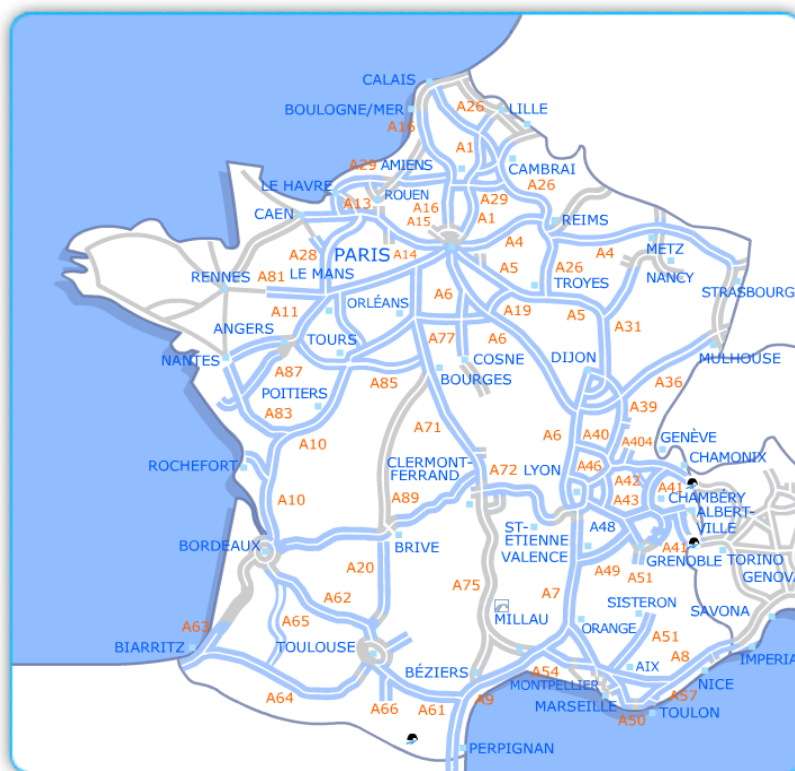
Die Eco Tax ist auf unbefristet verschoben worden.

Meistens erhält man bei der Auffahrt auf die Autobahn ein Ticket, welches beim Verlassen der Autobahn vorgewiesen werden muss. Auf einigen Abschnitten muss die Gebühr im Voraus bezahlt werden. Bei kleinen Mautstellen muss man das abgezahlte Kleingeld einfach in einen Trichter einwerfen, ansonsten werden die gängigsten Kreditkarten (Eurocard/Mastercard, Visa) und Tankkarten (Total, DKV, UTA...) akzeptiert. Auf den Autobahnen von Paris nach Nordfrankreich ist ein Bezahlen der Mautgebühr auch mit der Diners-Club-Karte möglich. Maestro-Karten (EC) werden generell nicht akzeptiert.

Die Tarifsituation in Frankreich ist unübersichtlich, da die einzelnen Autobahnabschnitte von mehreren Betreibergesellschaften verwaltet werden. Mit 1. Februar 2017 wurden die Mautgebühren bei den 7 größten Betreibern durchschnittlich um 0,76 % angehoben. Am einfachsten können Sie die zu zahlende Mautgebühr über die zentrale Website der Autobahnbetreiber ermitteln:

<http://www.autoroutes.fr/lasfa/les-societes-dautoroutes.html>

Die folgende Karte zeigt die mautpflichtigen Autobahnen in roter Farbe und die kostenlosen Streckenabschnitte in grüner Farbe.



Im Elsass und in der Bretagne gibt es kostenfreie Autobahnteile. Die Anschlussstellen Brumath-Nord und Place Haguenau im Elsass sind mautfrei. Die Autobahn Clermont-Ferrand - Montpellier durch das Massif Central ist zu großen Teilen mautfrei. In Lothringen sind die A33 Nancy - Dombasle-sur-Meurthe und die A320 Freyming-Merlebach - Saarbrücken ebenfalls mautfrei. Die A31 Beaune - Luxemburg zwischen Toul und Luxemburg ist mautfrei und die an großen Städten vorbeiführenden Autobahnen wie Paris, Bordeaux, oder Lyon, sind ebenfalls mautfrei.

Frankreich/ Italien Tunnelgebühren

Die Gebühren für die Überquerung des Mont-Blanc- und des Fréjus-Tunnels (italienische und französische Seite) wurden aktualisiert. Die Informationen sind in der bdo-Länderdatenbank unter

Frankreich

Frankreich und Italien hinterlegt. EURO 1-Busse >9 Sitze sind seit 01.01.2011 im Fréjus- und Mont Blanc-Tunnel verboten!

Tunnel du Frejus (Preise in Euro)

Busklassen	Euro Klasse	einfach €		hin- und retour €	
		F	I	F	I
2 Achsen	Euro 4-5-6	165,60	168,40	257,80	262,10
	Euro 3	173,90	176,80	270,70	275,20
	Euro 0-1-2	175,30	178,20	272,80	277,30
3 oder mehr Achsen	Euro 4-5-6	332,80	338,40	522,80	531,50
	Euro 3	349,50	355,30	548,90	558,10
	Euro 0-1-2	352,20	358,00	553,20	562,40

Rückfahrkarten sind 15 Tage lang gültig. Weitere Informationen über allfällige Sperrungen des Tunnels sind auf der Webseite des Betreibers erhältlich: <http://www.tunneldufrejus.com>

Mont Blanc Tunnel (Italien/Frankreich)

Die Tarife für 2019 für den Mont Blanc Tunnel finden Sie unter nachstehendem Link:

<https://www.atmb.com/fr/nos-offres/tarifs-et-abonnement-tunnel-mont-blanc/vehicules-legers>

Weitere Informationen über allfällige Sperrungen des Tunnels sind auf der Webseite des Betreibers erhältlich: <http://atmb.com/fr>

Eurotunnel (Frankreich/Großbritannien)

Tarife und weitere Informationen: <http://www.eurotunnel.com>

Viadukt von Millau

Das Viadukt von Millau ist die höchste Brücke der Welt. Sie befindet sich auf der französischen Autobahn A 75 (Clermont-Ferrand - Beziere). <http://www.leviaducdemillau.com>

Die Tarife finden Sie ab 01.02.2019 auf folgender Seite:

<https://www.leviaducdemillau.com/fr/circuler/un-itineraire-plus-court-moins-cher>

Parken und Einfahrtsgebühren

Ab dem 1.05.2019 gelten neue Parkgebühren.

Für das Abstellen von Bussen ist in Paris ein Parkausweis „PASS Autocar“ erforderlich, der im Voraus im Internet auf der Webseite von PASS Autocar <https://www.passautocar.paris.fr/> erworben werden kann. Für die Online-Bestellung muss eine Registrierung vorgenommen werden.

Seit 2018 sind die Parkgebühren von dem Stadtgebiet („Arrondissement“) abhängig, in dem der Parkplatz liegt. Unterschieden wird zwischen der Zone Z1 (Innenstadt - Arrondissements 1 - 11) und Z2 (Randbereich - Arrondissements 12 - 20).

Außerdem sind die Tarife bis auf den Tarif „Nacht“ in der Innenstadt nur noch nach Stunden gestaffelt. Der Tagespass für den Innenstadtbereich wurde somit abgeschafft. Bei Bedarf müssen demnach mehrere Stundenpässe erworben werden.

Die Gebührenübersicht finden Sie [hier](#).

Frankreich

Achtung: Seit 01.12.2017 können Pässe nach der neuen Tarifstruktur für das kommende Jahr erworben werden. Bereits vor diesem Datum erworbene Pässe für 2018 sind nicht mehr gültig. Über das PASS AUTOCAR Konto unter folgender Adresse <http://www.passautocar.paris.fr/de/> kann die Rückerstattung des Kaufpreises beantragt werden.

Seit Mai 2015 werden in Paris verstärkte Aktionen gegen falschparkende Reisebusse durchgeführt. Diese Aktionen können bis zur Immobilisierung des Fahrzeugs führen. Somit müssen auch ausländische Reisebusunternehmen, die bisher ihre Strafe nicht bezahlt haben, diese sofort begleichen.

Weiteres dürfen seit 01. Juli 2015 keine Reisebusse mehr in Frankreichs Hauptstadt fahren die vor Oktober 2001 zugelassen wurden, und ab 2020 sollen Dieselfahrzeuge ganz verboten werden.

Parken in Paris / Zufahrt Notre Dame

Das Parken (Halten über 15 Minuten) in Paris ist nur mit einem „Pass Autocar“, einer von der Stadt Paris ausgestellten Parkerlaubnis, möglich. Der Ausweis kann im Voraus im Internet auf der Webseite von PASS Autocar www.passautocar.paris.fr bestellt werden. Für die Online-Bestellung muss eine Registrierung vorgenommen werden. [Hier](#) finden Sie das „deutsche“ Handbuch zum „PASS Autocar“.

Details und Bestellung über Internet:

http://www.paris.fr/portail/deplacements/Portal.lut?page_id=397

<http://pass.cbconseil.com>

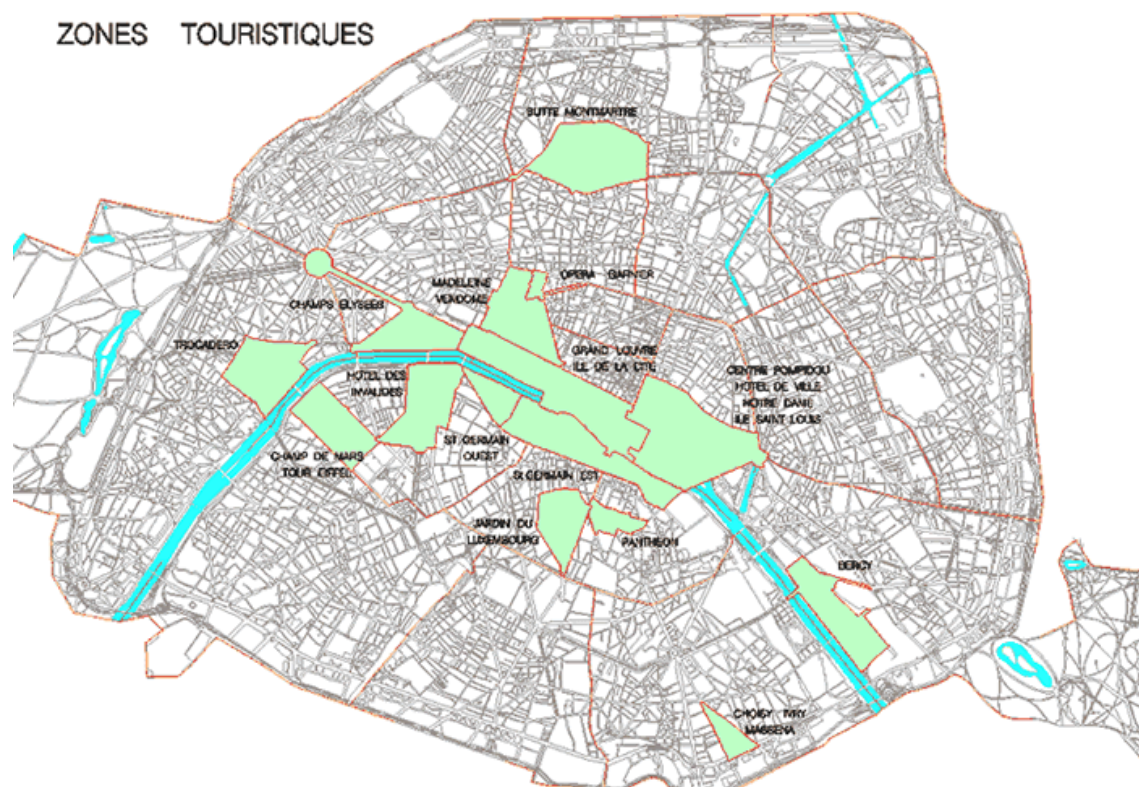
<http://www.passautocar.paris.fr/de/accueil>

Bei [folgenden Parkhäusern](#) können Sie den Pass vor Ort kaufen.

Unter folgendem Link gibt es noch mehr Parkplätze aber man muss schon in Besitz des Passes sein:

http://pass.cbconseil.com/page.php?_lg_fr&_page_3

In den sogenannten Fremdenverkehrszonen (zones Touristiques), die sich rund um die wichtigsten Sehenswürdigkeiten befinden, ist zudem auch das Halten kostenpflichtig.



Das Halten und Parken auf der Ile de la Cité und der Ile Saint Louis mit Reisebussen ist untersagt. Reisegruppen werden mit Shuttlebooten zu den Inseln gebracht. Sollte die Seine Hochwasser führen, so gelten Ausnahmeregelungen, die das Parken auf diesen zwei Inseln gestatten. Die Durchfahrt ist nur auf folgenden Straßen und Brücken gestattet:

Boulevard du Palais, Rue de la Cité, Pont Neuf, Pont Change, Pont Saint-Michel, Pont Notre Dame und Pont Sully.

[Hier](#) finden Sie nähere Informationen wie zum Beispiel zu den für touristische Busse verbotenen Strecken in Paris (Seite 2+3+4), zu den Kurzzeitparkplätzen für den Ein- und Ausstieg (Seite 4+5+6) und zu den Parkplätzen für Reisebusse in Paris.

Parkgebühren Versailles

Versailles ist als Vorort von Paris nicht in das Pauschalpass-System von Paris integriert! Parkplätze für Autos und Busse befinden sich auf dem „Place d'Armes“ vor dem Schloss Versailles.

Die Gebühren betragen:

Reisebussen mit weniger als 25 Plätzen und ohne Abonnement: EUR 15,--/Tag

Reisebusse mit mehr als 25 Plätzen und ohne Abonnement: EUR 60,--/Tag

Reisebusse, 2-Etagen und ohne Abonnement: EUR 70,--

Die Parkperiode (gratis) wo man Ein- und Aussteigen kann, ist 10 Minuten.

Nähere Infos unter der Telefonnummer: +33 (0)1 39 24 88 88 (Touristenbüro)

Parkplatz Place des Armes: +33 (0)1 39 51 47 26

Die Loire-Schlösser

Die 19 wichtigsten Loire Schlösser haben alle Busparkplätze. Von diesen Parkplätzen sind alle, außer dem Busparkplatz von Schloss Chambord, kostenfrei.

Busparkplatz Chambord: € 50,- pro Tag (Parkplatz ist gratis, wenn die Reisegruppe im Bus das Schloss besichtigt.)

Nähere Informationen finden Sie: <http://loire-chateaux.org/Chateaux-De-La-Loire-Le-Site-Officiel-Des-Grands-Sites-Du-Val-De-Loire.html>

Informationen für weitere Loire Schlösser: <http://www.tours-tourisme.fr/>

Tours

Parken für Reisebusse in Tours ist gebührenfrei auf zwei Parkplätzen möglich:

- Gare Routière, Rue de Nancy (nur zum Ein- u. Aussteigen lassen)
- Place des Turones, Avenue André Malraux
- Parkplatz « des Peupliers », Rue Edouard Vaillant
- Gegenüber der Bibliothek, Avenue André Malraux

Mont Saint Michel

Es gibt einen Busparkplatz (P7), der sich 800 Meter von einem Zubringer zu Mont Saint Michel befindet, dieser Parkplatz kostet EUR 57,- für 24 Stunden.

Frankreich

Für das Aussteigen lassen der Touristen (1 Stunde) muss man EUR 20,80 bezahlen und ebenso für das Einsteigen lassen.

Das Ein- und Ausstieg der Reisegruppe ist NUR an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt « dépose et reprise minute ». Während der Wartezeit auf die Reisegruppen, sind die Fahrer dazu angehalten, außerhalb dieser Zone zu parken. (die Preise werden sich ändern, aber erst ca. April 2017)

Für weitere Informationen können Sie folgende Telefonnummer wählen: +33 2 14 13 20 15.

Der Mont Saint Michel kann bei jeder Wetterlage über den Damm erreicht werden.

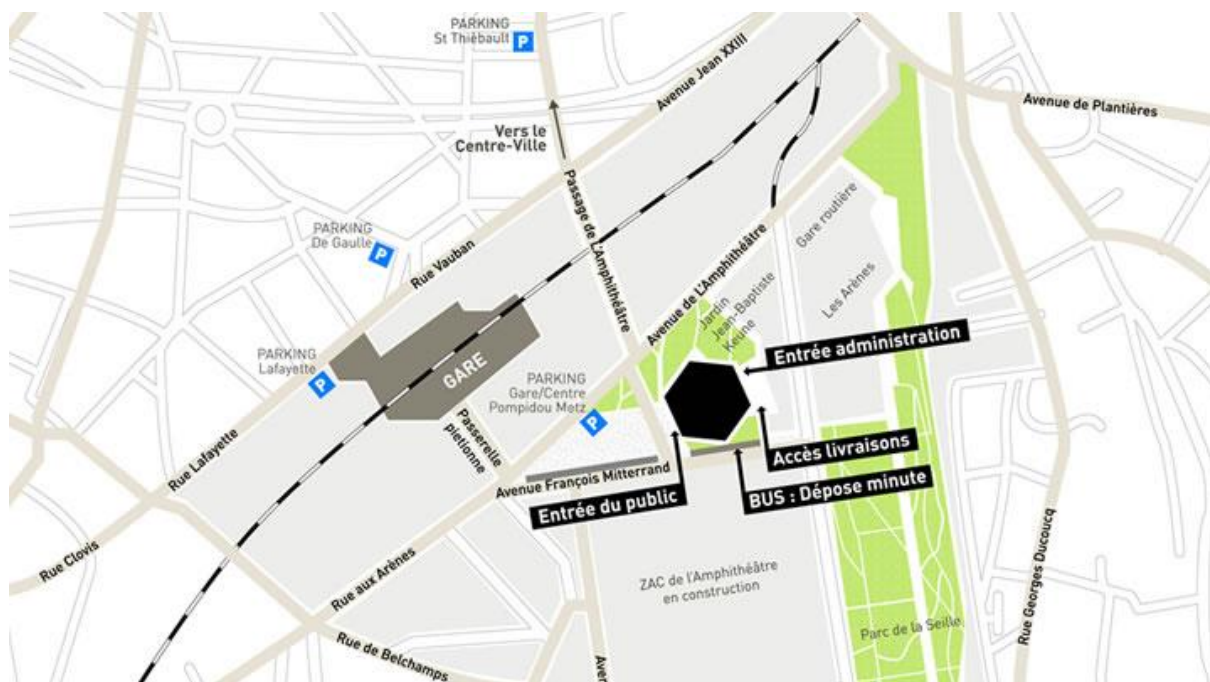
Für weitere Informationen: www.accueilmontsaintmichel.fr

Museum Centre Pompidou in Metz

Das Museum Centre Pompidou in Metz ist über die Ostautobahn (A4) zu erreichen, Ausfahrt Metz Centre, Direktion Centre Gare.

Das Museum stellt einen Gebührenfreien Parkplatz für Autobusse zur Verfügung. Um diesen zu erreichen muss im Navigationsgerät die Straße, rue Lothaire eingegeben werden.

Es ist über die Autobahn A4 (Paris/Straßburg) und A31 (Luxemburg/Lyon), Ausfahrt Metz Centre zu erreichen. An der Avenue Francois Mitterrand können Reisegruppen abgesetzt werden, außerdem stehen Parkmöglichkeiten für Busse an der Avenue Louis Débonnaire zur Verfügung. Nähere Informationen können Sie unter Tel. +33 (0)3 87 39 00 00 erfragen.



Für weitere Informationen: www.centrepompidou-metz.fr/ In Metz selber können Autobusse am Quai du Rimport kostenlos parken. Für weitere Informationen: <http://www.tourisme-metz.com/de/startseite.html>

Weitere Parkplatzmöglichkeiten in Metz für Reisebusse finden Sie [HIER](#). Alle Parkplätze sind nach Auskunft des dortigen Touristenbüros für Autobusse gratis.

Die Bauarbeiten von 2017 auf dem Parkplatz Quai du Rimport sind beendet.

Einfahrtsgebühren Monaco

In Monaco muss eine Einfahrtsgebühr von € 160,- entrichtet werden. Für Zufahrten zu Hotels und Restaurants gelten Ermäßigungen. Von 18:00 bis 4:00 Uhr auch Stundentarif von € 20 bis max. 5 Stunden. Nähere Informationen finden Sie unter: http://www.i-cars.mc/GEN_TAR.php

Nizza - reservierungspflichtige Busparkplätze

Seit 01. April 2017 gilt in Nizza eine Reservierungspflicht für Busparkplätze. Seit 2014 hat die Stadt Nizza spezifische Maßnahmen eingerichtet, um das Parken von Reisebussen in der Stadt zu erleichtern, wie zum Beispiel Aus- und Einstiegszonen oder Parkmöglichkeiten auf dem Parkplatz der Avenue du XVème Corps (Im Osten der Stadt).

2015 wurden diese Maßnahmen durch die spezielle Website zur Reservierung von Busparkplätzen "Nice Bus Park" ergänzt. Die bis dato empfohlene Online-Reservierung über diese Website wird ab 1. April Pflicht! Reisebusse, die ohne ihren hinter der Windschutzscheibe angebrachten Reservierungsbeleg auf dem Parkplatz der Avenue du XVème Corps parken, werden systematisch gebührenpflichtig verwarnt.

Ebenso können Strafzettel für Fahrer ausgestellt werden, die ihre Fahrgäste außerhalb der vorgesehenen Aus- und Einstiegszonen absetzen oder abholen.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) in einer deutschsprachigen Broschüre.

6. UMWELTZONEN

Informationen zur Crit'Air Vignette

Am **01.07.2016** wurde in Frankreich eine **Eco-Vignette** mit der Bezeichnung **Crit'Air** eingeführt. Bei Einfahrt in eine **Umweltzone** muss die Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein (**gilt auch für im Ausland zugelassene KFZ**).

Die Vignette ist in 6 Kategorien und Farben unterteilt, je nach dem Jahr der Zulassung, der Energieeffizienz und der Emissionsmenge des Fahrzeuges. Damit sollen mittel- und langfristig die Emissionen und Luftschadstoffe reduziert, neue und energieeffiziente Fahrzeuge gefördert sowie alte und verschmutzende Fahrzeuge nach und nach vom Verkehr ausgeschlossen. Durch die Crit'Air Vignette sollen vor allem die Emissionen von Stickoxiden (NOx) und Feinstäuben reduziert werden. **Die Aufteilung der Fahrzeugtypen auf die Crit'Air Kategorien finden Sie [hier](#).**

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter <https://www.certificat-air.gouv.fr/de/foire-aux-questions>.

Umweltplaketten Crit'Air erwerben

Die Umweltplaketten Crit'Air können **nur online** beim **zuständigen franz. Ministerium** erworben werden. Für die Registrierung muss der jeweilige Fahrzeugschein in digitaler Form vorliegen und als Anhang ins System hochgeladen werden. Die Kosten betragen 4,21 € zuzüglich Porto. Anschließend wird die Umweltplakette per Post verschickt.

Wir empfehlen Ihnen dringend eine Plakette vor Einreise nach Frankreich zu erwerben, da neben Paris zahlreiche weitere Städte und Arrondissements bereits Umweltzonen eingeführt haben und stetig neue hinzukommen. Die Plakette für Ihr Fahrzeug sollten Sie frühzeitig beim zuständigen französischen Ministerium beantragen, da es einige Tage dauern kann bis Sie diese auf dem Postweg erhalten.

Wo gibt es Umweltzonen?

Bis zu heutigem Datum gibt es Umweltzonen in folgenden Städten mit deren Agglomeration: [Paris Zone ZPA](#), [Paris Zone ZCR](#), [Annecy Zone ZPA](#), [Chambéry Zone ZPA](#), [Arve-Tal Zone ZPA](#), [Bouches-du-Rhône/Marseille ZPAd](#), [Côte d'Or/Dijon Zone ZPAd](#), [Creuse/Guéret Zone ZPAd](#), [Deux-Sèvres/Niort ZPAd](#), [Drôme/Valence Zone ZPAd](#), [Eure-et-Loir/Chartres ZPAd](#), [Gers/Auch Zone ZPAd](#), [Gironde/Bordeaux Zone ZPAd](#), [Grenobel Zone ZCR](#), [Grenobel Zone ZPA](#), [Haute-Savoie/Annecy Zone ZPAd](#), [Hérault/Montpellier Zone ZPAd](#), [Isère/Grenoble Zone ZPAd](#), [Lille Zone ZCR](#), [Lille Zone ZPA](#), [Loiret/Orléans Zone ZPAd](#), [Lyon Zone ZPA](#), [Maine-et-Loire/Angers Zone ZPAd](#), [Puy-de-Dôme/Clermont-Ferrand Zone ZPAd](#), [Pyrénées-Atlantiques/Pau Zone ZPAd](#), [Rennes Zone ZPA](#), [Savoie/Chambéry Zone ZPAd](#), [Straßburg Zone ZPA](#), [Straßburg Zone ZCR](#), [Toulouse ZPA](#), [Vendée/La Roche-sur-Yon Zone ZPAd](#), [Vienne/Poitiers ZPAd](#),

Ständige und verschärfte temporäre Fahrverbote wegen schlechter Luftwerte

Aufgrund schlechter Luftwerte infolge von Hitze und Urlaubsverkehr wurden temporäre Fahrverbote in den [ZPA Zonen](#) (wetterbedingte Umweltzonen) für besonders umweltverschmutzende Fahrzeuge verhängt. Der Status dieser Umweltzonen - im Gegensatz zu den ständig gültigen [ZCR Zonen](#) - kann innerhalb von 24 Stunden wechseln und es können auch Fahrverbote für Fahrzeuge mit ansonsten zulässigen Crit Air Vignetten festgelegt werden.

Dies bedeutet, dass zuvor einfahrberechtigte Vignettenkategorien plötzlich nicht mehr einfahren dürfen und hohe Strafen sowie ein Stopp der Weiterfahrt ausgesprochen werden können. Den täglichen und aktuellen Status der Einfahrberechtigung für die [Umweltzonen in Frankreich](#) erhalten Sie bei Green-Zones in Echtzeit und auch für den folgenden Tag hier im Web sowie in der

Frankreich

[Green-Zones-App.](#)

Der aktuelle Einfahrstatus für die Umweltzone: [Paris ZCR](#), [Paris ZPA](#), [Grenoble ZCR](#), [Grenoble ZPA](#), [Lille ZPA](#), [Lille ZCR](#), [Straßburg ZCR](#), [Straßburg ZPA](#), [Lyon ZPA](#), [Toulouse ZPA](#).

Umweltzone Paris

ZCR (Zones à Circulation Restreinte)

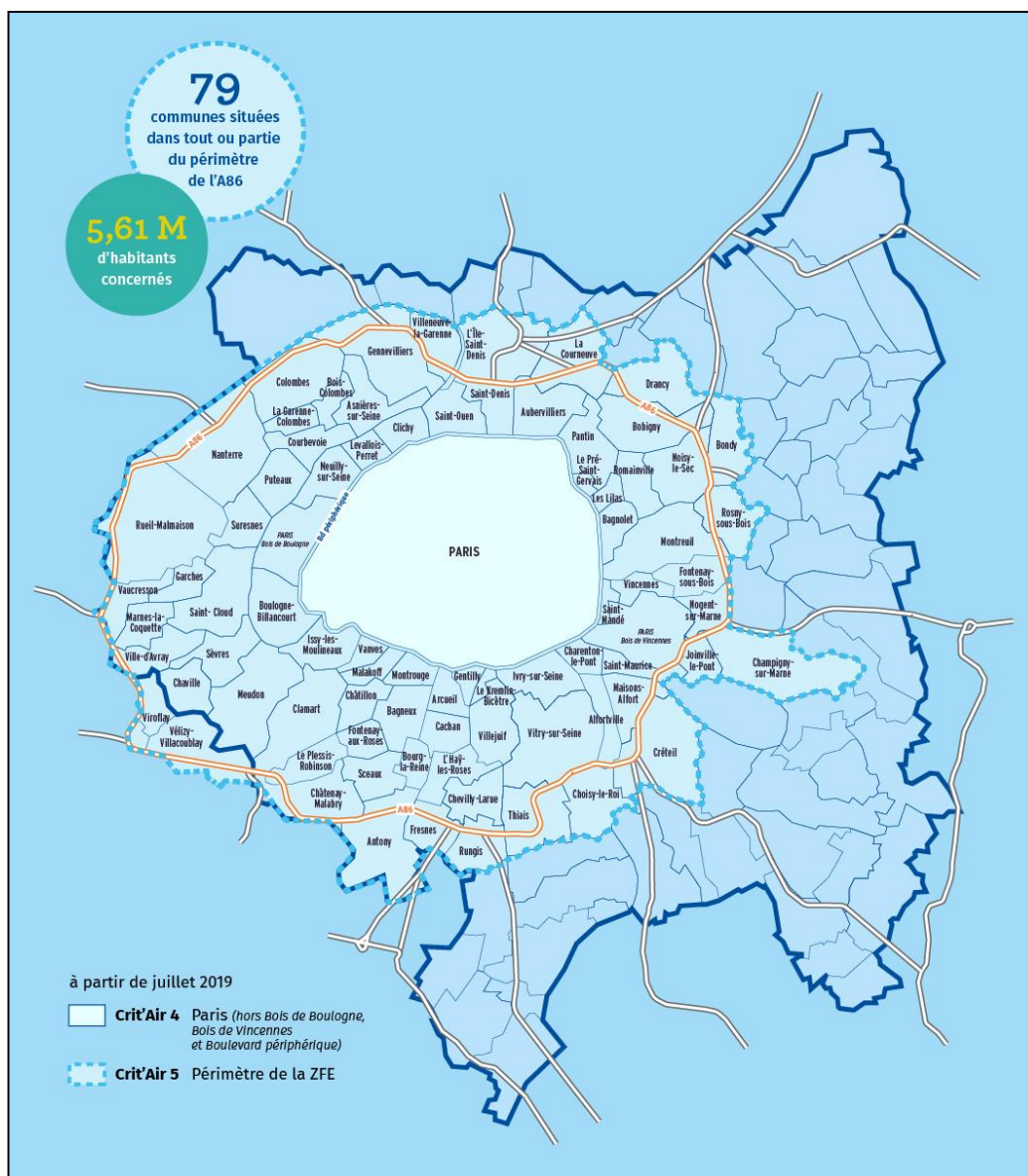
Die bereits mit 1.09.2015 eingeführte Pariser Umweltzone ZCR (Zones à Circulation Restreinte) wird mit 01.07.2019 verschärft.

Bussen bis Crit`Air Plakette 4 wird die Einfahrt ab diesem Zeitpunkt **zwischen 08.00 und 20.00 Uhr an alle Wochentagen untersagt**. **Mindeststandard ist demnach Crit`Air 3 (entspricht EURO V; Erstzulassung ab 01.10.2009)** innerhalb der Umweltzone ZCR. Diese umfasst den Stadtbereich innerhalb des Stadtautobahnringes, des Boulevard périphérique. Der Stadtautobahnring selbst fällt nicht in den Regelungsbereich.

Details finden Sie [hier](#).

ZFE (Zones à faibles émissions)

Zusätzlich wurde im Großraum Paris (Grand Paris) die neue Umweltzone ZFE (Zones à faibles émissions) eingeführt. Sie wird durch die Autobahn A86 begrenzt und betrifft alle 79 Kommunen komplett oder teilweise, die sich in ihr befinden. In diesem Bereich müssen Busse **min. Crit`Air 4** aufweisen (entspricht bei Bussen Euro IV; Erstzulassung ab 01.10.2006). Fahrzeuge, die nicht der Kategorien 1- 4 entsprechen, dürfen nicht mehr in diesen Bereich fahren.



ZPA-Luftschutzzone Paris (Großraum Paris)

Um auf die immer wieder auftretenden Verschmutzungsspitzen vorbereitet zu sein, wurde in der Region Ile-de-France eine temporär gültige Umweltzone (ZPA) eingeführt, die bei anhaltender Luftverschmutzung für alle Fahrzeuge gemäß des Erlasses N°2016-01383 vom 19.12.2016 ab 02.01.2017 Pflicht geworden ist.

Autofreie Tage

Der seit Mai 2016 auf der Champs-Élysées - immer am 1. Sonntag im Monat - stattfindende autofreie Tag ist mittlerweile fest etabliert.

Seit Oktober 2018 ist nun ein weiterer Innenstadtbereich hinzugekommen. Die Zone erstreckt sich über das 1., 2., 3. und 4. Arrondissement und ist ebenfalls **am 1. Sonntag im Monat** und im gleichen Zeitraum (**10.00 bis 18.00 Uhr**) für Kraftfahrzeuge grundsätzlich gesperrt.

Zusätzlich existieren zahlreiche weitere Zonen im „Paris respire -Paris atmet auf“- Verbund, die wiederum ganz unterschiedlich aktiv sind.

Es existieren:

- dauerhafte Zonen (*Zones permanentes*)
- ganzjährig aktive Zonen (an bestimmten Tagen; zu bestimmten Uhrzeiten)(*Zones Paris Respire*)
- nur im Sommer aktive Zonen (*Zones estivales*)
- ein Tag im Monat aktive Zonen (*Zones Paris Respire mensuel*)

Langfristig

Seit der Einführung der Umweltzonen in Frankreich im Jahr 2016 werden die Anforderungen fortlaufend verschärft.

Die Stadt Paris verfolgt das Ziel die Luftqualität fortlaufend zu verbessern. Hierbei werden schrittweise Fahrzeuge bestimmter Emissionsklassen aus der Stadt verbannt.

Ab 2030 sollen nur noch „saubere“ Fahrzeuge erlaubt sein. Hierzu zählen Elektro-, Hybrid- und gasbetriebene Fahrzeuge sowie neuste Benziner. **Diesel wird komplett verboten sein!**

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

NOTRUF	Polizei: 17 Rettung: 15 Feuerwehr: 18
ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	6, Rue Fabert 75007 PARIS Tel. (33) 140633063 Fax (33) 145556365 E-mail: paris-ob@bmeia.gv.at
FRANZÖSISCHE BOTSCHAFT	Technikerstraße 2 A-1040 Wien Tel. 01/502 750 Fax 01/502 75-168
PANNENHILFE	Auf Autobahnen und einigen ausgebauten Nationalstraßen (RN) kann Pannenhilfe über die Notrufsäulen angefordert werden. Auf allen Straßen kann unter der kostenlosen Rufnummer 0800 08 92 22 der AIT-Assistance von 0 -24 Uhr in deutscher Sprache angefordert werden.
ÖSTERREICHISCHE AUSSENHANDELSSTELLE	Le Conseiller Commercial de l'Ambassade d'Autriche Mag. Christian Schierer 6, avenue Pierre 1 ^{er} de Serbie F-75116 Paris Tel. (331) 53230505 Fax (331) 47206442 E-Mail: paris@wko.at
ÖSTERREICHISCHE AUSSENHANDELSSTELLE	Consulat Général d'Autriche Dr. Wolfram Moritz Section Commerciale 14 Quai Kléber F-67000 Strasbourg Tel. +33 (0)388 52 29 60 Fax +33 (0)388 52 29 61 E-Mail: strassburg@advantageaustria.org
WÄHRUNG	Frankreich gehört der Euro-Währungszone an

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen
in Zusammenarbeit mit dem AußenwirtschaftsCenter Strassburg der WKÖ

<http://www.wko.at/noe/autobus>